



Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1 UVPG

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers/ der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Vorhaben: Neubau einer Parken- und Reisen-Anlage (P+R) an der Margot-Matthias-Straße in Hannover und Anpassung der Stadtbahn-Gleisquerung auf Höhe Eckermannstraße in Ronnenberg

Die Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH (infra) beabsichtigt an der Margot-Matthias-Straße in der Landeshauptstadt Hannover den Neubau einer Parken- und Reisen-Anlage (P+R) mit insgesamt 70 Stellplätzen für Personenkraftwagen (inklusive zweier behindertengerechter Stellplätze), fünf Stellplätzen für Krafträder sowie Abstellplätze für 16 Fahrräder (Bike-&-Ride).

Im hannoverschen Bezirk Ahlem-Badenstedt-Davenstedt befindet sich im Stadtteil Badenstedt und im Gebiet der Stadt Ronnenberg im Stadtteil Empelde die Berliner Straße, welche als Hauptverkehrsstraße einzuordnen ist. Sie liegt im Südwesten der Stadt Hannover und verbindet den Stadtteil Badenstedt mit Empelde, dem nördlichsten Stadtteil der Nachbarstadt Ronnenberg. Direkt an der Grenze zwischen den Kommunen ist die Margot-Matthias-Straße an der Berliner Straße gelegen.

Der Ausbau der P+R-Kapazitäten im Bereich Empelde ist laut (Entwurf) Nahverkehrsplan (NVP 2020) für die Region Hannover eine hohe Priorität zugeordnet. (siehe NVP 2020, Seite 84.)

Gemäß der Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Satz 1 UVPG erforderlich (vgl. UVPG Anlage 1, Nr. 14.11: Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörenden Betriebsanlagen).

Die Vorprüfung gemäß § 7 UVPG beinhaltet eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 UVPG hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

1. Merkmale des Vorhabens

Für den Parkplatz werden etwa 2.668 Quadratmeter Fläche umgenutzt. Wobei von dieser Fläche etwa 578 Quadratmeter als Grünfläche angelegt werden. Für die Gleisquerung werden 346 Quadratmeter beansprucht, wobei hier 173 Quadratmeter durch den Rückbau von Straßenverkehrsfläche in Grünfläche umgewandelt werden. Die restlichen Flächen werden voll- bis teilversiegelt. Für das Vorhaben müssen keine Bäume oder Hecken beseitigt werden.

Der betroffene Raum ist hauptsächlich durch intensiv betriebenen Straßenverkehr und Besiedlung geprägt. Im direkten Bereich ist derzeit das Vorhaben barrierefreier Ausbau der Stadtbahnhaltestelle Hermann-Ehlers-Allee im Planfeststellungsverfahren. Beide Vorhaben wirken sich auf die schalltechnische Situation entlang der Berliner Straße beziehungsweise der Margot-Matthias-Straße aus. Durch die Änderungen der Gleislagen für den barrierefreien Ausbau der Stadtbahnhaltestelle Hermann-Ehlers-Allee errechnen sich laut Schalltechnischer Untersuchung vom 18.09.2018 für die Ostfassade eines Gebäudes an der Berliner Straße (Margot-Matthias-Straße/Wohnheim) Ansprüche auf Maßnahmen zum Schallschutz dem Grunde nach. An der Ostfassadenseite des Gebäudes wird im Umfeld der beabsichtigten Baumaßnahme der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) bei gleichzeitiger Immissionsgrenzwert-Überschreitung erhöht. Die Grenzwerte liegen für das hier betreffende allgemeine Wohngebiet gemäß der 16. BImSchV bei 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts. Der Immissionsgrenzwert wird für den Beurteilungszeitraum Tag eingehalten, damit verbleibt an dieser Gebäudeseite ein Anspruch auf Schallschutz für die Beurteilungszeit Nacht. Hier liegen die höchsten Pegelwerte nachts bei 53 dB(A). Dieses Gebäude liegt innerhalb des Geltungsbereichs eines rechtskräftigen Bebauungsplans der Landeshauptstadt Hannover (Nr. 1799 v. 30.10.2014). In diesem Bebauungsplan sind in den in den textlichen Festsetzungen, hier §§ 2 und 3, Vorkehrungen zum Schallschutz formuliert. Aus der schalltechnischen Untersuchung vom 06.11.2019 für errechnen sich für die untersuchten Gebäude/Fassadenseiten und Außenwohnbereiche keine Ansprüche auf Maßnahmen zum Schallschutz. Für alle untersuchten Immissionsorte (Fassadenpunkte/Außenwohnbereiche) liegen die Summen-Beurteilungspegel des Prognose-Nullfalls beziehungsweise des Prognose-Falls unter 70 dB(A) am beziehungsweise unter 60 dB(A) im Nachtzeitraum. Auch in Kombination beider Vorhaben ist nicht von einer Überschreitung der Beurteilungspegel am Tage von 70 dB(A) und 60 dB(A) in der Nacht auszugehen.

Innerhalb des Baufeldes befinden sich Biotope der Siedlungsflächen, wie Straßenbankette, Scher- und Trittrassen, die bereits durch Teilversiegelung, Verdichtung und Schadstoffeintrag vorbelastet sind. Des Weiteren sind die natürlichen Böden dieser Flächen durch vorhergehende Nutzungen für Baumaßnahmen und die vorhandenen verkehrlichen Anlagen (Stadtbahn, Straßen, Rad- und Fußwege) anthropogen stark vorbelastet und in ihren ökologischen Bodenfunktionen massiv eingeschränkt. Durch diese Versiegelung sind die natürlichen Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt. Temporär werden Flächen für die Baustelleneinrichtung, Lagerung und Befahrung benötigt. Dauerhaft werden nur die Flächen im Bereich des Parkplatzes, der Gleisquerung, der technisch notwendigen Anlagen und Nebenanlagen in Anspruch genommen. Eine Änderung der Nutzbarkeit des Schutzgutes Fläche ist nicht zu erwarten. Temporär wird der Lebensraum von Tieren (hier vor allem der Brutvögel) im Bereich der Baumaßnahme eingeschränkt. Baulärm und Baubetrieb stellen temporäre und diskontinuierliche Störquellen dar. Die Bauzeit beträgt geschätzte sieben Monate. Im Wirkraum des Vorhabens sind keine für Gastvögel wertvollen Bereich gelegen. Eine Relevanz des Vorhabens für die biologische Vielfalt ist nicht erkennbar.

Während der Bauphase treten vorübergehend in begrenztem Umfang Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen auf. Die zu entfernenden Pflaster, Fahrbahnbeläge und andere Baustoffe werden fachgerecht entsorgt. Während der Bauphase und bei Unterhaltungsarbeiten gelten die einzuhaltenden technischen Regeln, zum Beispiel beim Betanken von Fahrzeugen mit Dieselkraftstoff oder dem Umgang mit Anstrichen zum Korrosionsschutz. Darüber hinaus werden keine gefährlichen Stoffe eingesetzt oder gelagert. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen. Ein erhöhtes Unfallrisiko besteht nicht. Ein erhöhtes Störfallrisiko bei dem Betrieb der P+R-Anlage sowie der Gleisquerung und der dazugehörigen Anlagen ist nicht erkennbar. Mit einem Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu rechnen.

2. Standort der Vorhaben

Das Vorhaben liegt am Stadtrand von Hannover im hannoverschen Bezirk Ahlem-Badenstedt-Davenstedt im Stadtteil Badenstedt und im Stadtteil Empelde der Stadt Ronneberg. Die Stadt Hannover ist als Oberzentrum gemäß Punkt 2.2, Nummer 06 Satz 1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) der Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) eingestuft.

Durch das Vorhaben werden die Funktionen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG, wie Schaffung eines Freiraumverbundsystems, Siedlungskonzentration, Begrenzung der Flächeninanspruchnahme, im Oberzentrum Hannover nicht erheblich gefährdet.

Der Vorhabensbereich wird überwiegend als Ackerbrachfläche und für den Güter- und Personenverkehr genutzt. Überregionale Verkehrswege, hier die Bundesstraße (B) 65, liegen direkt am Plangebiet. Die Baumaßnahme hat nur indirekten Einfluss auf den Verkehrsweg. Vorübergehend kann es durch die Bautätigkeit zu Nutzungsbeeinträchtigungen, wie eingeschränkter Befahrbarkeit der Fahrbahnen der Herman-Ehlers-Allee und der Berliner Straße oder der Erreichbarkeit der Flächen und Wege entlang der Baustrecke kommen. Entsprechende Beeinträchtigungen werden auf das unabdingbare Maß beschränkt. Die Berliner Straße ist als Hauptverkehrsstraße angelegt. Sie verbindet den Stadtteil Badenstedt der Landeshauptstadt Hannover mit Empelde, einem Stadtteil der Nachbarstadt Ronneberg. Entlang des Bauabschnitts befinden sich Gewerbe- und Industrie- sowie Wohngrundstücke. Die Funktionen für Siedlung und Erholung sind durch die verkehrliche Lage nur in sehr geringem Maße gegeben und werden durch den Bau des Parkplatzes die aktuelle Situation nicht erheblich negativ ändern.

Eine Einschränkung der Flächenverfügbarkeit ist gegenwärtig durch die Berliner Straße und die dazugehörigen Nebenanlagen gegeben. Der Bereich der geplanten P+R-Anlage liegt im Bereich einer Ruderalfläche, welche durch die Nutzung als Baueinrichtungsfläche für das südlich angrenzende Wohngebäude entstanden ist. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist hier nicht mehr wahrscheinlich. Eine Änderung der grundsätzlichen Nutzbarkeit ist nicht zu erwarten. Der überwiegende Teil des Vorhabens liegt in einen Bereich mit anthropogen überprägtem Boden von geringer Bedeutung. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht gegeben. Für eine stoffliche Vorbelastung liegen keine Hinweise vor. Eine dauerhafte Betroffenheit über das gegenwärtige Maß hinaus ist durch Versiegelung im Bereich des Parkplatzes zu erwarten. Der Raum des Vorhabens ist primär durch Biotope der Siedlungsflächen, wie Straßenbankette, Scher- und Trittrassen sowie Ruderalflächen geprägt. Hier sind keine hochwertigen Biotoptypen vorhanden. Eine dauerhafte Betroffenheit durch Lebensraumverlust für wildlebende Tiere und Pflanzen ist punktuell

im Bereich des Parkplatzes zu erwarten. Eine temporäre Betroffenheit während der Bauphase wird durch Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf geringwertige Flächen vermieden. Die sehr kleinräumigen Veränderungen liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Das Landschaftsbild im Vorhabenbereich weist einen überwiegend intensiv städtisch geprägten Charakter auf. Es bestehen Vorbelastungen durch die vorhandene Verkehrsinfrastruktur und die angrenzende Bebauung. Von einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben ist nicht auszugehen. Eine Betroffenheit im Sinne einer erheblichen nachteiligen Veränderung des Landschaftscharakters ist nicht zu erwarten. Eine dauerhafte Betroffenheit des Grundwassers ist nicht zu erwarten. Auswirkungen während der Bauzeit können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit der Artenvielfalt durch das geplante Vorhaben ist aufgrund der annähernd gleichartigen Vorbelastungen durch die vorhandene Bebauung nicht zu erwarten.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG liegen nicht im Wirkraum des Vorhabens. Direkt angrenzend an den Planbereich des Vorhabenbereiches befinden sich punktuelle geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG. Gemäß § 1a) der Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als Geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) (Gem. Abl. 2016, S. 62) sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden allgemein geschützt. Im Plangebiet selbst sind keine geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG vorhanden. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden. Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Bei ordnungsgemäßer Baudurchführung sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Ein Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu erwarten.

Im Plangebiet befinden sich keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen, Fazit

Wie unter den Punkten 1 und 2 dargestellt, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich Schwere und Komplexität innerhalb des Wirkungsbereiches nicht zu erwarten. Es sind keine erheblichen nachteiligen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen zu erwarten, die nicht kompensiert werden können. Durch die jetzt schon vorhandene räumliche Situation, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für Menschen im Vorgabenbereich durch die Maßnahme zu rechnen. Der neue Parkplatz stellt zwar im Hinblick auf das Landschaftsbild einen Eingriff dar, dieser wird aber durch die Ausgestaltung der Anlage auf ein hinnehmbares Maß reduziert.

Abschließend ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine UVP ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen somit **nicht** durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag



Erler (5148)